

# report

Steuern + Recht  
**Ausgabe 2/2011**



## **Bank-/Kapitalmarktrecht:**

Aktuelles zur sog.  
Kick-Back-Rechtsprechung

## **Compliance:**

UK Bribery Act 2010 – Auswirkungen  
auch auf deutsche Unternehmen

## **Gesellschaftsrecht:**

Rechtssicherheit für Beurkundungen  
in der Schweiz?

## **Mietrecht:**

Verbesserung der Stellung des Ver-  
mieters im Rahmen von Modernisie-  
rungsmaßnahmen

## **Arbeitsrecht:**

Anwendbarkeit des Mutterschutz-  
gesetzes auf schwangere Geschäfts-  
führerin?

## **Steuerrecht:**

Steuerrecht in Kürze

## Blick ins Bank-/Kapitalmarktrecht: Aktuelles zur sog. Kick-Back-Rechtsprechung

Im Fokus der Rechtsprechung zur Anlageberatungshaftung steht derzeit die Frage, inwiefern Anlageberater ungefragt über Provisionen aufzuklären haben, die ihnen beim Erwerb einer Anlage durch den Kunden zufließen. Da eine derartige Aufklärung lange Zeit nicht erfolgt war, geht es aus Anlegerperspektive um die Möglichkeit, Anlageentscheidungen, die sich als fehlerhaft erwiesen haben, wegen unterbliebener Aufklärung über Provisionen im Wege von Schadensersatzansprüchen rückabzuwickeln.

Vom Grundsatz her ist ein Anlageberater verpflichtet, dem Anleger all diejenigen Informationen zu erteilen, die für die jeweilige Anlage von Bedeutung sind. Darüber hinaus hat er die in Rede stehende Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Risikobereitschaft des Anlegers fachkundig zu bewerten und zu beurteilen. Dieser klassische Pflichtenkanon ist inzwischen ergänzt um die grundsätzliche Verpflichtung, im Rahmen der Anlageberatung ungefragt auch über Provisionen an den Berater aufzuklären. Umfang und Grenzen dieser Offenlegungspflicht sind aber nach wie vor Gegenstand einer im Flusse befindlichen Rechtsprechung.

*Zunächst und überraschend schien das Pendel in der Rechtsprechung immer weiter zu Gunsten der Anlegerseite auszuschlagen:*

Am 19.12.2006 hatte der BGH zur Empfehlung von Wertpapieren entschieden, dass erst durch eine Aufklärung über Provisionen der Kunde in die Lage versetzt werde, das Umsatzinteresse einer Bank selbst einzuschätzen und vor allem zu beurteilen, ob die Bank ihm eine bestimmte Anlage deshalb empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. In einer Entscheidung vom 20.01.2009 wurde dieser Grundsatz auf Anlagen in geschlossene Fonds (Medienfonds) übertragen.

Das bankseitig vorgebrachte Argument, es handle sich dabei um eine nicht absehbare Rechtsprechungsänderung, die für „Altfälle“ keine Anwendung finden könnte, ließ der BGH nicht gelten. In seiner Entscheidung vom 29.06.2010 hielt er vielmehr fest, dass eine Bank, die einen Kunden im Rahmen der Anlageberatung nicht auf an sie zurück geflossene Rückvergütungen hingewiesen hat, sich für die Zeit nach 1990 gerade nicht in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum befand, sondern (zumindest) fahrlässig handelte.

Soweit der Hinweis auf Provisionen nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich unterlassen wurde, kann damit z.B. sogar die recht kurze dreijährige Verjährungsfrist bei Wertpapierempfehlungen gemäß § 37a WpHG a.F. überwunden werden. Nach dieser – inzwischen aufgehobenen – Regelung, die noch für bis zum Ablauf des 04.08.2009 entstandene Ansprüche gilt, wären viele Altfälle regelmä-



Big verjährt. Von besonderer Brisanz ist daher der ganz aktuell vom OLG Stuttgart am 16.03.2011 entschiedene Fall, in dem die unterbliebene Aufklärung eines Kunden im April 2000 als (bedingt) vorsätzlich eingeschätzt wurde, jedenfalls habe die Bank die Verschuldensvermutung nicht widerlegen können.

Was die Frage der Kausalität anbelangt, spricht für den Anleger schließlich eine Vermutung „aufklärungsrichtigen Verhaltens“, wie vom BGH in einer Entscheidung vom 12.05.2009 bestätigt. Dies bedeutet, dass der wegen unterbliebener Provisionsmitteilung in Anspruch genommene Berater die Beweislast für seinen Einwand trägt, dem Anleger wäre (seinerzeit) die Provision gleichgültig gewesen, so dass er auch bei deren Offenlegung die in Rede stehende Anlage erworben hätte.

*Zwischenzeitlich hat der BGH gewisse Grenzen gezogen, jedenfalls scheint das Pendel wieder etwas zurück zu schwingen:*

Mit Entscheidung vom 27.10.2009 statuierte der BGH, dass sich die Provisionsmitteilungspflicht nur auf Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren (sog. Rückvergütungen) bezieht, die der Kunde über die Bank an die Gesellschaft zahlt, und die hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen. Die Zahlung von Beträgen aus den Einlagen der Anleger für Eigenkapitalbeschaffung, Platzierungsgarantie und Fremdkapitalbeschaffung (sog. Innenprovisionen) soll demgegenüber dann nicht



mitteilungspflichtig seien, wenn diese im Fondsprospekt dem Inhalt und der Höhe nach korrekt ausgewiesen sind. Hintergrund der Differenzierung ist, dass es bei Rückvergütungen um die Neutralität der Beratungsleistung, bei Innenprovisionen hingegen um Fehlvorstellungen über die Werthaltigkeit der Anlage geht.

Im Anschluss an diese Entscheidung wird nunmehr über die Abgrenzung zwischen Rückvergütungen und Innenprovisionen, bzw. deren Sinnhaftigkeit, gestritten. So folgt z.B. das OLG Frankfurt a.M. in einer Entscheidung vom 16.03.2011 dem BGH und sieht Innen- bzw. Vertriebsprovisionen als normale Kostenbestandteile an, über die – soweit im Rahmen des Üblichen – nach allgemeinen marktwirtschaftlichen Grundsätzen nicht gesondert aufzuklären sei. Allerdings fehlen nach wie vor taugliche Abgrenzungskriterien zwischen Rückvergütungen und Innenprovisionen, zumal es fraglich erscheint, ob allein der Zahlungsfluss (bzw. der Topf, aus dem eine Provision fließt) maßgeblich sein kann. Demgemäß hat das OLG Stuttgart in einer Entscheidung vom 29.10.2010 vertreten, dass eine Bank, die in den Vertrieb einer Fondsbeteiligung eingebunden ist, dem Kunden die erwartete Vergütung in jedem Fall offen legen müsse, unabhängig davon, ob diese aus gesondert erhobenen Ausgabeaufschlägen oder der Einlage des Anlegers bestritten wird, und ungeachtet der Frage, ob die Einlage der Bank direkt vom Anleger an die Fondsgesellschaft geleistet wird.

„Aufatmen“ können aufgrund des Urteils des BGH vom 15.04.2010 (bestätigt am 03.03.2011) hingegen die freien, bankungebundenen Anlageberater. Auf diese soll die Provisionsmitteilungspflicht keine Anwendung finden. Ein Anleger müsse bei einem freien Anlageberater, im Gegensatz zum Bankberater, nämlich damit rechnen, dass dieser, wenn kein Beratungshonorar gezahlt wird, Provisionen erhalten. In der Praxis wird nun darum gestritten, inwiefern „bankennahe“ Vertriebsgesellschaften bzw. Finanzdienstleistungsgesellschaften, die auch Produkte anderer Anbieter vertreiben, noch von den besonderen Provisionsmitteilungspflichten für Banken erfasst sind.

Fazit:

Die sog. Kick-Back-Rechtsprechung hat zwar einiges von ihrem ursprünglichen Potential als (unverhofftem) Joker verloren, Anlegern die Rückabwicklung von problematischen Kapitalanlagen zu ermöglichen. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung, in der Gemengelage von Finanzkrise, Bankenscheitern und Verbraucherschutz, von nicht zu unterschätzender Brisanz für die Bankenseite, zumal viele Aspekte noch nicht höchstrichterlich entschieden sind und es im Übrigen – wie so häufig – auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

## Compliance:

### UK Bribery Act 2010 – Auswirkungen auch auf deutsche Unternehmen

Am 08.04.2010 wurde das neue Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs (Bribery Act) verabschiedet. Das zunächst für April 2011 vorgesehene Inkrafttreten wurde vom Gesetzgeber auf Juli 2011 verschoben.

Der Bribery Act schmückt sich mit dem Ruf, noch restriktiver als die bislang sehr strenge Regelung aus den USA, der Foreign Corrupt Practices Act, zu sein. Neben der Bestrafung der aktiven und der passiven Bestechung sowie der Bestechung ausländischer Beamter, stellt der Bribery Act auch die unterlassene Verhinderung von Korruption durch Unternehmen unter Strafe. Nach § 7 des Bribery Acts handelt es sich hierbei um eine verschuldensunabhängige Haftung von Unternehmen für Handlungen ihrer Angestellten oder sonstiger Dritter (sog. „associated person“). Associated person in diesem Zusammenhang ist jede Person, die Dienstleistungen für oder im Namen des Unternehmens ausübt. Es kommt nicht auf die jeweilige Funktion der verbundenen Person an, sondern den tatsächlich mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss, den das Unternehmen auf die Person hat – es kommen damit sogar Beauftragte, Vertreter oder Agenten in Betracht. Für Unternehmen sieht das Gesetz Geldstrafen in unbegrenzter Höhe vor. Besonders zu beachten ist der extraterritoriale Anwendungsbereich des Gesetzes. Auf Basis des Bribery Acts können ausländische Unternehmen sogar dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn alle vorwerfbaren Handlungen außerhalb des Vereinigten Königreichs vorgenommen und eventuelle Vorteile außerhalb des Vereinigten Königreichs erlangt werden, soweit bloß eine Geschäftstätigkeit mit Bezug zum Vereinigten Königreich, etwa durch eine Niederlassung, besteht. Damit können auch deutsche Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen.

Um sich der Bestrafung zu entziehen, muss das Unternehmen nachweisen, dass es angemessene Verfahren („adequate procedures“) im Unternehmen umgesetzt hat, durch die Korruption verhindert werden soll. Im Rahmen dieser Beweislastumkehr muss das Unternehmen darlegen, dass es sich bei der begangenen Korruptionshandlung nicht um ein systembedingtes Ereignis im Unternehmen sondern um einen Ausnahmefall handelt. Zu der Frage, was unter einem „angemessenen Verfahren“ zu verstehen ist, hat der zuständige Gesetzgeber als Anhaltspunkt förmliche Leitlinien veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, vorhandene Compliance-Systeme im Unternehmen zu überprüfen und

gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei größeren Unternehmen erwarten die britischen Behörden, dass Maßnahmen, die über die bloße Veröffentlichung einer Anti-Korruptionsrichtlinie hinausgehen, eingeführt werden.

## Gesellschaftsrecht:

### Rechtssicherheit für Beurkundungen in der Schweiz?

Nach der Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG war umstritten, inwieweit die Übertragung von GmbH-Anteilen vor einem meist kostengünstigeren Schweizer Notar beurkundet werden kann, da eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Formwirksamkeit und den Vollzug bestand. Mit seiner Entscheidung vom 02.03.2011 (Az.: I-3 Wx 236/10) sieht das OLG Düsseldorf die Beurkundungsform des deutschen Rechts durch eine Auslandsbeurkundung dann als erfüllt, wenn die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist. Demnach seien, so das OLG Düsseldorf, Beurkundungen vor Notaren in der Schweiz jedenfalls dann gleichwertig, wenn diese im Kanton Basel vorgenommen werden.

Das OLG Düsseldorf gesteht allerdings ein, dass die in § 40 Abs. 2 GmbHG geregelte Verpflichtung des beurkundenden Notars zur Einreichung der Gesellschafterliste kraft seines Amtes eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Notars darstellt. Diese Pflicht könne einem ausländischen Notar durch deutsche Gesetze nicht auferlegt werden. Dennoch könne hieraus – entgegen Stimmen in Rechtsprechung und Literatur – nicht die Unwirksamkeit der Auslandsbeurkundung abgeleitet werden. Die Pflicht zur Einreichung der Gesellschafterliste treffe in diesen Fällen eben die Geschäftsführer, wobei der ausländische Notar jedoch zur Einreichung der Gesellschafterliste berechtigt sei.

#### Fazit:

Bis zu einer höchstrichterlichen Bestätigung der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf, empfehlen wir weiterhin, von einer Auslandsbeurkundung, auch in der Schweiz, Abstand zu nehmen. Es steht zu befürchten, dass deutsche Registergerichte die Aufnahme einer Gesellschafterliste in das Handelsregister auch künftig mit dem Hinweis auf § 40 Abs. 2 GmbHG ablehnen.

## Aktuelles:

### Veranstaltungen

Am 29.03.2011 fand der diesjährige 6. Familienunternehmerstag in München statt, dessen Mitveranstalter unsere Kanzlei war. Hierzu haben wir unter anderem zwei für Familienunternehmer interessante Fachvorträge veranstaltet. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden Richter des Landgerichts München I, Kammer für Handelssachen, Herrn Dr. Helmut Krenek, hat unser Wirtschaftsprüfer, Herr Roland Chmiel, einen Vortrag zum Thema „Unternehmenswerte – Ermittlungsansätze und deren Anerkennung in der gerichtlichen Praxis“ gehalten. Zudem wurde eine Podiumsdiskussion zum Thema „Corporate Governance in Familienunternehmen“ durchgeführt, für das wir als Referenten und Diskussionsteilnehmer Herrn Niels H. Hansen, geschäftsführender Gesellschafter Hansen & Rosenthal-Gruppe, und Herrn Franz-Josef Kortüm, Vorsitzender des Vorstands der Webasto AG und Mitglied in Aufsichtsräten von Familienunternehmen, gewinnen konnten, ebenso wie unseren Partner, Dr. Oliver Wulff, der in mehreren Familienunternehmen Aufsichtsratsvorsitzender ist.

Wenn Sie Interesse an den Präsentationen der Vorträge haben, bitten wir um eine kurze Nachricht an die Adresse [newsletter@rae-weiss.de](mailto:newsletter@rae-weiss.de).



### Veröffentlichungen

In den vergangenen Wochen haben unsere Kollegen folgende Beiträge in Fachzeitschriften veröffentlicht:

- Dr. Enno Engbers, Die Haftung für Pflichtverstöße des Bedienpersonals bei der Anmietung von Baumaschinen nebst Personalüberlassung, in: NZBau 2011, 199-203
- Dr. Jan Kreklau/Julia Thiere (Schmalholz), Die Zwangseinziehung von Aktien bei angespannter Liquidität – der Vorstand im Interessenkonflikt, Betriebs-Berater 2011, 778-781

Beide Beiträge können Sie über unsere Homepage ([www.rae-weiss.de/de/publikationen](http://www.rae-weiss.de/de/publikationen)) abrufen.

## Mietrecht:

### Verbesserung der Stellung des Vermieters im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen

Die Wohnungseigentümer stehen vor großen finanziellen Herausforderungen. Neben einer energetischen Sanierung werden in den kommenden Jahren aufgrund des demographischen Wandels in vielen Fällen auch Investitionen in den altersgerechten Umbau von Wohnungen notwendig, um die Vermietbarkeit weiter zu gewährleisten. Leider stellen sich die Vorschriften des Mietrechts vielfach als Hemmnis für Modernisierungsmaßnahmen dar. Erfreulicherweise scheint die Rechtsprechung das Problem erkannt zu haben.



Seit Erscheinen unseres letzten reports Steuern + Recht sind gleich drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Bereich des Mietrechts ergangen, die die Rechte des Vermieters im Hinblick auf Modernisierungsmaßnahmen stärken. So hat der BGH mit Urteil vom 09.02.2011 (Az.: VIII ZR 155/10) entschieden, dass Mietverträge gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB vom Vermieter gekündigt werden können, wenn sich das Gebäude aufgrund seines schlechten Bauzustands nicht mehr angemessen bewirtschaften lässt und deswegen abgerissen werden soll. Mit Urteil vom 02.03.2011 (Az.: VIII ZR 164/10) hat der BGH entschieden, dass eine Mieterhöhung, die gemäß § 559 Abs. 1 BGB nach einer tatsächlich durchgeführten Modernisierung vorgenommen wird, nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil der Durchführung der Arbeiten keine Ankündigung nach § 554 Abs. 3 BGB vorausgegangen war. Eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters erging am 30.03.2011 (Az.: VIII ZR 173/10). Danach sind die Kosten für Renovierungsarbeiten, die infolge von Modernisierungsmaßnahmen erforderlich werden, gemäß § 559 Abs. 1 BGB auf den Mieter umlegbar. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten nicht durch Beauftragung eines Handwerkers seitens des Vermieters entstanden sind, sondern dadurch, dass der Mieter entsprechende Arbeiten

selbst vorgenommen hat und sich die Aufwendungen nach § 554 Abs. 4 BGB vom Vermieter erstatten ließ.

Die drei vorgenannten Entscheidungen setzen die vermietetfreundliche Linie des BGH fort, die dieser bereits mit Urteil vom 19.01.2011 zu den Voraussetzungen von Mieterhöhungsverlangen bei Modernisierungen (Az.: VIII ZR 87/10, vgl. unseren Bericht in Ausgabe 1/2011 des report Steuern + Recht) eingeschlagen hat. Es steht zu hoffen, dass diese positive Entwicklung durch die Verabschiedung des Mietrechtsänderungsgesetzes mit den angekündigten Maßnahmen zur Vereinfachung von Modernisierungsmaßnahmen noch im Jahr 2011 ihre Fortsetzung findet. Danach sollen u. a. das Minderungsrecht des Mieters bei Beeinträchtigungen des Mietgebrauchs aufgrund energetischer Modernisierungen eingeschränkt und die formalen Anforderungen an die Begründungspflichten bei Modernisierungsmieterhöhungen verringert werden. Welche der geplanten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, können wir hoffentlich in einer der nächsten Ausgaben dieses reports berichten.

## Arbeitsrecht:

### Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes auf schwangere Geschäftsführerin?

Mit Urteil vom 11.11.2010 hat der EuGH (C-232/09) den Schutz vor schwangerschaftsbedingter Diskriminierung auf die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften erstreckt und diese bei hinreichender Weisungsabhängigkeit dem unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff unterstellt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die alleinige Geschäftsführerin einer lettischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung war durch Beschluss der Generalversammlung als Geschäftsführerin abberufen worden. Die Geschäftsführerin hielt den Abberufungsbeschluss für rechtswidrig, da sie zum Zeitpunkt der Abberufung schwanger gewesen war, und berief sich hierzu insbesondere auf die Richtlinie 92/85/EWG vom 19.10.1992, sogenannte „Mutterschutz-Richtlinie“. Das lettische Kassationsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob die Geschäftsführerin als „schwangere Arbeitnehmerin“ im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG anzusehen sei und ob diese Richtlinie einer Rechtsnorm entgegenstehe, welche die jederzeitige Abberufung einer Geschäftsführerin auch im Falle einer Schwangerschaft zulasse.

Der EuGH hat beide Fragen bejaht. Da die Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig war und von

der Gesellschafterversammlung abberufen werden konnte, sei sie unionsrechtlich als „Arbeitnehmerin“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie zu beurteilen. Die Vorschrift des letztlichen Rechts zur jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit sei mit dem Kündigungsverbot des Art. 10 der Richtlinie unvereinbar.

Die Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen auch für deutsche Kapitalgesellschaften. Nach § 38 Abs. 1 GmbHG können Geschäftsführerinnen auch in Deutschland jederzeit und ohne Grund, also auch ohne Berücksichtigung einer eventuellen Schwangerschaft, abberufen werden. Nach dem Urteil des EuGH ist diese

Praxis nicht mehr haltbar, wenn die Geschäftsführerin dem unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff unterfällt, ihre Schwangerschaft nach nationalem Recht angezeigt hat und deshalb „schwängere Arbeitnehmerin“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie ist. Die Abberufung aus Gründen, die nicht mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, dürfte allerdings zulässig bleiben.

Es empfiehlt sich daher, im Falle der Abberufung einer schwangeren Geschäftsführerin die Gründe für die Abberufung zu dokumentieren und in den Abberufungsbeschluss ausdrücklich aufzunehmen.

## Steuerrecht in Kürze

### 1 Tank- und Geschenkgutscheine an Arbeitnehmer als steuerfreier Sachlohn

Der BFH hat entschieden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Sachlohn in Form von Gutscheinen nicht die von der Finanzverwaltung bisher geforderten strengen Voraussetzungen erfordern.

In seinen Urteilen hat der BFH auch erstmals Grundsätze für die Unterscheidung von Barlohn und einem steuerfreien Sachlohn aufgestellt.

### 2 Sonderausstattung und Bruttolistenpreis beim PKW

Nachträglich eingebaute – zusätzliche – Ausstattungen gehören nicht zur Sonderausstattung eines Dienstwagens und erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage für die „Ein-Prozent-Regelung.“

### 3 0,03 % Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur für tatsächlich gefahrene Strecken anzusetzen

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, hat er die Privatnutzung monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises als Arbeitslohn zu versteuern. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist außerdem ein Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer pro Monat anzusetzen. Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2008 die Zuschlagsregelung zugunsten von Arbeitnehmern eingeschränkt und seine Entscheidungen nunmehr bestätigt. Der Monatswert von 0,03 % ist danach nur für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Der pro Tag und Kilometer anzusetzende Zuschlag beträgt 1/15 des Monatswerts, also 0,002 %.

### 4 Änderung beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Mit Wirkung vom 01.01.2010 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unbeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie für einen existenzsichernden Versicherungsschutz geleistet werden. Durch das Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber den Abzug auf das 2,5-fache des Jahresbeitrages begrenzt.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin | Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer  
Anprechpartner: Dr. Jan Krecklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München  
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0 | Telefax: +49-(89) 29 07 19-17  
newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.